

Studienordnung

für den Studiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit des Fachbereichs
Praktische Theologie an der Katholischen Fachhochschule Mainz
vom 30. September 2001

Auf Grund des § 91 Abs.1 des Fachhochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (FHG) in der Fassung vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467, BS 2123-9) hat der Senat der Katholischen Fachhochschule Mainz am 12. Januar 2000 die folgende Studienordnung für den Studiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH. Mainz am 5. April 2001 genehmigt. Diese wurde mit Schreiben vom 26. September 2001 dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 21.09.2001 in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung für den Studiengang Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit an der Katholischen Fachhochschule Mainz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus

1. eine für das Studium an einer Fachhochschule im Lande Rheinland-Pfalz erforderliche Qualifikation gemäß §§ 89 Abs. 1 und 53 Abs. 1 FHG vom 6.2.1996;
2. eine praktische Vorbildung gemäß §§ 89 Abs. 1 u. 53 Abs. 2 FHG nach Maßgabe des § 3 dieser Studienordnung;
3. eine Zulassung durch eine im deutschsprachigen Raum gelegene Diözese, welche ihrerseits an der praktischen Vor- und Ausbildung des/der Studierenden mitwirkt. Bei Zweiteinschreibungen gelten Sonderregelungen.

§ 3 Praktische Vorbildung

Die einschlägige praktische Vorbildungszeit beträgt für alle Bewerber/innen sechs Wochen. Diese wird vor Beginn des Studiums unter Mitwirkung der Diözesen und unter Anleitung einer Fachkraft in einer Pfarrgemeinde abgeleistet, die nicht die Heimatgemeinde ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ableistung der praktischen Vorbildung in einer sozialen Einrichtung zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches im Einvernehmen mit der jeweiligen Diözese (vgl. § 2 Nr. 3).

§ 4 Aufgaben und Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Fachbereich Praktische Theologie bildet aus zum/zur Religionspädagogen/in und ist der erste Abschnitt der Ausbildung zum Beruf des/der Gemeindeferenten/in.
- (2) Das Studium ist gekennzeichnet durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Es befähigt zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und soll zu Problembewusstsein und Entscheidungsfähigkeit führen. Die Korrespondenz der Theologie mit den Humanwissenschaften und den Methoden des beruflichen Handelns hat im Studium grundlegende Bedeutung.
- (3) Ziel des Studiums ist es, die zukünftigen Gemeindeferenten und Gemeindeferentinnen zu befähigen, ihren Glauben zu begründen und weiterzugeben, ihre berufliche Identität zu finden und ihre späteren pastoralen und religionspädagogischen Aufgaben in den verschiedenen Handlungsfeldern, insbesondere in Schule und Gemeinde, wahrzunehmen. Da für den Beruf des Gemeindeferenten bzw. der Gemeindeferentin eine ausgeprägte persönliche und spirituelle Reife notwendige Voraussetzung ist, ist eine intensive persönlichkeitsorientierte, spirituelle Bildung integrativer Bestandteil des gesamten Studiums.

§ 5 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Der Rektor bzw. die Rektorin kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium.
- (4) Das Grundstudium umfasst drei Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium umfasst drei Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 6 Fachliche Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

Humanwissenschaften:

- Philosophie
- Psychologie
- Soziologie
- Pädagogik/Medienpädagogik
- Recht

Methoden des beruflichen Handelns

Systematische Theologie:

- Dogmatik/Fundamentaltheologie
- Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre
- Lehre vom Geistlichen Leben

Biblische und historische Theologie:

- Exegese des Alten und Neuen Testamentes
- Kirchengeschichte

Praktische Theologie:

- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht

Praktika und ihre Reflexion

Persönlichkeitsorientierte, spirituelle Bildung

Schwerpunktbereiche

- Diakonie
- Erwachsenenpastoral

Wahlbereich

§ 7 Lehr- und Lerninhalte

- (1) In den Bereichen Humanwissenschaften, Systematische Theologie, Biblische und Historische Theologie sowie Praktische Theologie ermöglichen die Lehr- und Lerninhalte einen Überblick über die Schwerpunkte des jeweiligen Fachgebietes unter den Gesichtspunkten sowohl des aktuellen wissenschaftlichen Standes als auch ihrer Relevanz für die spätere Berufstätigkeit der Studierenden.

- (2) Der Bereich Methoden des beruflichen Handelns dient dazu, verschiedene für den Beruf notwendige praktische Kompetenzen zu erwerben. Er umfasst neben zwei Medienprojektwochen Lehrveranstaltungen zu folgenden Themen: Rhetorik, Gesprächsführung, Gottesdienstgestaltung, Kirchenmusik, Homiletik sowie Methoden der Vermittlung in Schule und Gemeinde.
- (3) Der Bereich Praktika und ihre Reflexion enthält drei Praktika sowie Lehrangebote zur Vor- und Nachbereitung dieser Praktika.
- (4) Der Bereich Persönlichkeitsorientierte, spirituelle Bildung hat grundlegende, integrierende Bedeutung für die gesamte Ausbildung. Er dient dazu, für die spätere Berufsausübung unabdingbare persönliche, spirituelle Kompetenzen zu erwerben. Er enthält Lehrangebote zu folgenden Themen: Formen persönlicher Spiritualität, Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit, Einübung ins Glaubensgespräch, Berufliche Identität.
- (5) Die Schwerpunktbereiche, aus denen jede/r Studierende auszuwählen hat, geben im Hauptstudium die Möglichkeit, einen pastoralen Bereich vertiefend zu studieren. Der Bereich "Diakonie" umfasst Lehrangebote zur sozialen Situation in der Gesellschaft, zum diakonischen Auftrag der Kirche und zu einzelnen diakonischen Handlungsfeldern in der Kirche. Der Bereich "Erwachsenenpastoral" umfasst Lehrveranstaltungen zur Erwachsenenpädagogik, zur Seelsorge mit Erwachsenen sowie zum Verhältnis der Kirche zur modernen Gesellschaft. Das nach dem 4. oder 5. Semester absolvierte Projekt-praktikum (vgl. § 15) wird dem ausgewählten Schwerpunktbereich entnommen.
- (6) Der Wahlbereich enthält frei wählbare Lehrangebote aus allen Fächern und Fachbereichen.

§ 8 Lehr- und Lernformen

Das Studium erfolgt in den Lehr- und Lernformen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Übungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Kolloquien
- Praktika
- Projekte
- Exkursionen
- Hospitationen
- Selbststudium.

§ 9 Pflichtige, wahlpflichtige und wahlfreie Angebote

- (1) Pflichtlehrrangebote (pf) sind Lehrrangebote, die für die Studierenden verbindlich sind. Der in ihnen vermittelte Lehrstoff ist prüfungsrelevant.
- (2) Wahlpflichtige (wpf) Lehrrangebote müssen von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung ausgewählt werden. Die gewählten Lehrrangebote werden wie Pflichtlehrrangebote behandelt.
- (3) Wahlfreie (wfr) Lehrrangebote sind nicht verbindlich vorgeschrieben, werden aber zur Vertiefung bestimmter Lehrinhalte und zum Erreichen der Studienziele empfohlen.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Während des Studiums werden von den Studierenden Leistungsnachweise gefordert.

Arten der Leistungsnachweise sind:

- Leistungsschein
- Übungsschein
- Praxisschein
- Medienschein.

- (2) Mit einem Leistungsschein wird eine durch die Studienordnung geforderte und in einem bestimmten Studienbereich erbrachte benotete Leistung bestätigt. Leistungsarten sind insbesondere

- Referat mit Diskussionsleitung
- Vorbereitung und Moderation einer Seminarsitzung
- Hausarbeit mit Fachgespräch oder mit einem sich auf die Hausarbeit beziehenden Klausuranteil
- Klausur
- Fachgespräch.

Bei Gruppenleistungen müssen die Einzelleistungen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

Soweit die Fachbereichskonferenz nicht nähere Regelungen erlässt, legt der/die betreffende Fachvertreter/in spätestens zu Beginn des Semesters Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen fest, die zum Erwerb des Leistungsscheins erbracht werden müssen, und teilt dies den Studierenden schriftlich mit.

Ein Leistungsschein wird ausgestellt, wenn die Leistungen vollständig erbracht und mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Bei einem Versäumnis von mehr als 20% der Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters wird dieser Schein nicht ausgestellt.

- (3) Ein Übungsschein wird für die aktive Mitarbeit an der betreffenden Lehrveranstaltung ausgestellt. So weit die Fachbereichskonferenz nicht nähere

Regelungen erlässt, gibt der/die Fachvertreter/in spätestens zu Beginn des Semesters Art und Umfang der aktiven Mitarbeit bekannt, die für die Ausstellung eines Übungsscheines vorausgesetzt wird. Bei einem Versäumnis von mehr als 20% der Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters wird dieser Schein nicht ausgestellt.

- (4) Ein Praxisschein setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
- dem Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß den von der Fachbereichskonferenz festgelegten Richtlinien,
 - dem Nachweis über die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung des Praktikums;
 - dem Praktikumsbericht, der den Anforderungen einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistung entsprechen muss.
- (5) Ein Medienschein wird für die Teilnahme an zwei Blockseminaren im Medienbereich ausgestellt. Es gelten für ihn die Anforderungen eines Übungsscheines.
- (6) Leistungen in Lehrveranstaltungen, die von der Studienordnung nicht gefordert sind, können bestätigt werden.

§ 11 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Note des Leistungsscheines ergibt sich aus den auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelten Noten der Teilleistungen; dabei kann gewichtet werden. Diese Note wird zusammen mit der nachfolgenden verbalen Bewertung auf dem Leistungsschein eingetragen. Hierbei entspricht:
- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 |
| gut | einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 |
| befriedigend | einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 |

ausreichend

einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0

- (4) Die Noten der Leistungen werden den Studierenden unverzüglich bekannt gegeben, spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters. Bei schriftlich erbrachten Leistungsnachweisen ist den Studierenden nach Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit der Einsichtnahme und des erläuternden Gespräches zu geben.

§ 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:
- ein Leistungsschein >Exegese des Alten Testamentes<
 - ein Leistungsschein >Pastoraltheologie<
 - ein Leistungsschein >Religionspädagogik<
 - ein Leistungsschein >Liturgiewissenschaft<
 - ein Leistungsschein >Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre<
 - drei Übungsscheine >Methoden des beruflichen Handelns< (Rhetorik, Gesprächsführung, Kirchenmusik)
 - drei Übungsscheine >Persönlichkeitsorientierte, spirituelle Bildung< (Formen persönlicher Spiritualität, Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit, Einübung in das Glaubensgespräch)
 - ein Übungsschein >Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten<
 - ein Praxisschein >Gemeindepastoral<
 - ein Praxisschein >Schulischer Religionsunterricht<
 - ein Übungsschein >Schulpraktische Übungen<
 - ein Medienschein.
- (2) Kann ein/e Studierende/r aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm/ihr selbst nicht zu vertreten sind, einen geforderten Leistungsnachweis nicht erbringen, so prüft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und ggf. wie die Leistung in anderer Form nachzuweisen ist.

§ 13 Leistungsnachweise im Hauptstudium

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:
- ein Leistungsschein >Exegese des Neuen Testamentes<
 - ein Leistungsschein >Dogmatik<
 - ein Leistungsschein >Recht<
 - ein Leistungsschein >Kirchenrecht<
 - zwei Leistungsscheine >Schwerpunktbereich<
 - vier Übungsscheine Methoden des beruflichen Handelns (Homiletik, Gesprächsführung, Methoden der Vermittlung in Schule und Gemeinde, Gottesdienstgestaltung)
 - drei Übungsscheine >Persönlichkeitsorientierte, spirituelle Bildung< (Formen persönlicher Spiritualität, Reflexion der beruflichen Identität, Einübung in das Glaubensgespräch)
 - ein Praxisschein >Schulischer Religionsunterricht<
 - ein Praxisschein >Projekt im Schwerpunktbereich<.

- (2) § 12 (2) gilt entsprechend.

§ 14 Prüfungen, Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung.
- (2) Art und inhaltliche Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Hochschullehrerin oder des betreffenden Hochschullehrers.
- (3) Über Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden die Studierenden rechtzeitig informiert.

§15 Praktika im Studium

- (1) Die Praktika sind integrativer Bestandteil des Studiums, ausgenommen das Berufspraktikum nach bestandener Diplomprüfung.
- (2) Nach dem 1. Semester findet das erste Blockpraktikum von sieben Wochen Dauer statt. Es umfasst Gemeindepastoral und schulischen Religionsunterricht.

Nach dem 3. Semester findet das zweite Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer statt. Es umfasst den schulischen Religionsunterricht.

Nach dem 4. oder 5. Semester findet das dritte Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer statt. Es umfasst die Durchführung eines Projektes im gemeindepastoralen Bereich; es kann auch außerhalb der Heimatdiözese, ggf. im Ausland absolviert werden.

Die Praktika werden in Arbeitsgemeinschaften vor- und nachbereitet.

Ein Praktikum darf nur aus schwerwiegenden Gründen, die der/die Praktikant/in nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden. Betragen die Unterbrechungen mehr als insgesamt 10 Arbeitstage, muss das Praktikum wiederholt werden. Die Einzelheiten zur Durchführung der Praktika regelt die Fachbereichskonferenz.

Die Praktika werden in Abstimmung mit den Diözesen durchgeführt; die Praktikumsstellen werden in der Regel von den Diözesen vermittelt. Die Praktikumsstellen bestätigen dem/der Praktikanten/in die Ableistung des Praktikums.

§ 16 Stundentafel

Die folgende Stundentafel umfasst ausschließlich das verpflichtende Stundenangebot. Die mit "w" gekennzeichneten Lehrangebote können wahlweise in unterschiedlichen Semestern angeboten bzw. wahrgenommen werden.

Semester	I	II	III	IV	V	VI	Ges.
HUMANWISS.							22
Philosophie	2	2	2				6
Psychologie	2	1	2				5
Päd./Medienpäd.	2	2	2				6
Soziologie	1	2					3
Recht				2			2
Methoden	1w	3w	3w	2w	2w	2w	13
SYSTEM. THEOL.							28
Dogm./Fd.-theol.	2	2	2	3	4	3	16
Moralth./Ges.-lehre	2	2	2	2	2		10
L. v. Geistl. Leben	1			1			2
BIBL. u. HIST. TH.							26
Einleitung/Exegese/ Methoden	4	2	4	2	4	4	20
Kirchengeschichte		3	3				6
PRAKT. THEOL.							34
Pastoraltheologie	1	1	1	3	3	3	12
Religionspädagogik	2	2	2	2	2	2	12
Liturgiewissenschaft	2	1	1	2	2		8
Kirchenrecht				2			2
Einf. in das wiss. Arbeiten	2						2
PRAXIS(REFLEXION)							6
Schulpraktikum	1	1	1	1			4
Gemeindeprakt.	1	1					2
PERS.-ORIENT. SPIRIT. BILDUNG	2w	2w	2w	2w	2w	2w	12
SCHWERPUNKTB.			2+1w	2+1w	2		8
WAHLBEREICH				2w		2w	4
GESAMT	31	27	24	29	24	20	155

§ 17 Schlußbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Für die Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, gelten die bisherigen Regelungen.

§ 18 Übergangsregelung

Den Studierenden, die am 1. Oktober 2001 ihr Studium aufnehmen, ist alternativ zur Regelung des § 3 der vorliegenden Studienordnung auch eine Praktische Vorbildung gemäß § 3 der bisher geltenden Studienordnung vom 1. Oktober 1989 mit Änderung vom 24. Mai 1993 anrechenbar.

Mainz, den.30. September 2001

...

Prof. Dr. Peter Löcherbach
Rektor der Katholischen Fachhochschule Mainz